DIE MENSCHENRECHTE IN EINEM NEUEN DEUTSCHLAND

A 98 - 11135

Als Manuskript gedruckt.

DIE MENSCHENRECHTE IN EINEM NEUEN DEUTSCHLAND

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn
A 98 - 11135

Die Sorge um die Zukunft des deutschen Volkes und seine Einordnung in die Gemeinschaft der Völker hat eine Gruppe Deutscher zu einem Arbeitskreis zusammengeführt. Die Mitglieder dieses Kreises kommen aus verschiedenen sozialen Verhältnissen, bekennen sich zu verschiedenen Weltanschauungen und Religionen und sind teils politisch organisiert oder gehören keiner Partei an. Von vornherein aber waren sie einig in dem Ziel, eine gemeinsame Basis zu finden, auf der die divergierenden Gesichtspunkte und Interessen überbrückt werden konnten.

Der Arbeitskreis fand eine solche Basis in dem Prinzip der Rechtsgemeinschaft. Auf dieser Grundlage wurden die nachfolgenden Ausführungen in gemeinsamen Beratungen in den Monaten Mai bis September 1944 formuliert.

Um möglichen Fehldeutungen der Ausführungen zu begegnen, erklären die Mitglieder dieses Arbeitskreises mit besonderem Nachdruck, dass sie sich einzig und allein von dem entscheidenden Interesse an einer demokratischen deutschen Entwicklung und friedlichen Zusammenarbeit mit allen Völkern leiten liessen. In diesem Gedanken liegt das Bekenntnis zu den Grundlagen eines deutschen Rechtsstaates. Deshalb können und dürfen diese Ausführungen in keiner Weise weder einem Individuum noch einer Gruppe den Vorwand liefern, unter Berufung auf die Menschenrechte sich der Verantwortung für ihren Rechtsbruch und ihre Verbrechen in der jetzt zu Ende gehenden Epoche zu entziehen.

Stockholm, im Dezember 1944.

EINLEITUNG

Das Regime Hitlers geht zu Ende und eine der dunkelsten Epochen der deutschen Geschichte erreicht ihren Abschluss. Seit den Zeiten des dreissigjährigen Krieges hat Deutschland keine so tiefe und vernichtende Not und Niederlage erlebt wie in diesen Tagen. Millionen seiner Söhne sind tot, verwundet oder gefangen. Hunderttausende Frauen und Kinder sind ausgehungert, verbrannt, ausgebombt oder unter Trümmern begraben. Städte und Industrien liegen in Schutt und Asche. Name und Ansehen des deutschen Volkes ist geschändet, sein Geist verwirrt, seine Kultur erschüttert, und seine Beziehungen zu der ganzen übrigen Welt sind zerstört. Selten wurde ein Volk so sehr von der übrigen Menschheit isoliert wie das deutsche, aber noch niemals wurde es so gehasst, verachtet und gemieden wie in unseren Tagen.

Das alles ist das Ergebnis der Machtübergabe an Hitler. Unter seiner Diktatur wurde das deutsche Volk entrechtet, die Jugend verroht, wurden Hunderttausende misshandelt und Millionen dem Terror ausgeliefert. Unter

seiner Führung wurde nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa in einen Trümmerhaufen verwandelt. Unter seinem Befehl haben deutsche Armeen andere Völker überfallen und die ganze Welt in die Schrecken des Krieges hineingerissen. Deutsche Beamte haben unter seinem Befehl die überfallenen Völker blutig unterdrückt, geplündert und ganze Menschengruppen auf die brutalste Weise vernichtet. Hitler hat den Krieg vorbereitet, Hitler hat den Krieg entfesselt und Hitler hat den Krieg verloren. Nun aber muss das ganze deutsche Volk, auch seine antinazistischen Massen, den Sturm ernten, den Hitler und seine Bewegung, seine SS, seine Gestapo und seine Helfershelfer gesät haben.

Jetzt naht die Stunde der Abrechnung. In dieser Stunde werden alle Völker Europas und die Mehrzahl aller Menschen aufstehen und gegen Hitler und seine Mithelfer Anklage erheben im Namen der Millionen unschuldig gemordeter Männer, Frauen und Kinder, der völkerrechtswidrig erschossenen Geiseln, der in Konzentrationslagern, Zuchthäusern und Gefängnissen gefolterten, geprügelten und getöteten Opfer, im Namen der Millionen, die unter Anwendung brutalster Gewalt ihres Eigentums beraubt, aus der Mitte ihrer Familie oder ihrer Heimat gerissen und in andere Gegenden verschleppt worden sind oder gezwungen wurden, gegen ihr eigenes Volk, ihre eigenen Interessen oder ihre eigene Gesinnung zu arbeiten und zu kämpfen. Hitler und seine Mitangeklagten werden in der Stunde des Gerichtes mitten in einem unerhörten Sturm der Verachtung, des Hasses und des beleidigten Rechtsgefühls vor ihren Richtern

stehen, ohne ein Wort der Entschuldigung oder ein Argument zu ihrer Rechtfertigung vorbringen zu können, weil sie sich mit jedem ihrer Worte und Taten gegen die Idee des menschen- und völkerverbinden den Rechts vergangen haben, in dessen Zeichen das Urteil über sie gefällt werden muss.

Aber strenger, unerbittlicher und schonungsloser als alle anderen Völker der Welt muss das deutsche Volk selbst die Sache dieses Gerichts auch zu seiner eigenen machen. Das deutsche Volk hat gegen Hitler und seine Mithelfer nicht nur wegen der Verbrechen an den anderen Völkern, sondern auch wegen ihrer Verbrechen gegen das eigene Volk den Prozess zu machen. Das deutsche Volk hat Anklage zu erheben auch im Namen Hunderttausender von Deutschen, die in deutschen Konzentrationslagern oder Gefängnissen zugrunde gerichtet, gehenkt oder geköpft wurden, im Namen der Millionen Deutscher, die Hitlers Politik in den Tod getrieben und im Namen der ganzen deutschen Zukunft, die er gewissenlos aufs Spiel gesetzt hat.

Die Millionen Toten, die Hitler seinem Machtrausch opferte, können durch nichts wieder zum Leben erweckt werden. Kein Urteil kann die körperlichen und seelischen Wunden heilen, die sein Regime den Menschen geschlagen hat, und viele unschätzbare Werte, die sein Krieg zerstörte, können nie wieder ersetzt werden. Aber zumindest die Idee des Rechts, die er in allen seinen Worten und Taten verfälschte, kann und muss wieder erstehen in dem Prozess der historischen Abrechnung, den das deutsche Volk zur Reinigung seines eigenen Hauses durchzuführen

hat. Die Idee des Rechts, ihre konsequenteste und umfassendste Entfaltung in den Gedanken der allgemeinen gleichen Menschenrechte, ist der Masstab, nach dem das deutsche Volk das Urteil fällen muss über alle Schuldigen und über alle jene Elemente, die zur Aufrichtung des »Dritten Reiches» beigetragen haben.

In diesen Gedanken liegen die Prinzipien, in deren Zeichen ein deutscher Rechtsstaat, eine deutsche Demokratie, ein neues Deutschland und eine neue Verbindung mit den anderen Völkern wieder aufgerichtet werden kann.

VON DEN URRECHTEN DES MENSCHEN UND DEN GRUNDRECHTEN EINES DEUTSCHEN MITBÜRGERS

I.

Der Nationalsozialismus hat alle Ansätze einer demokratischen und rechtsstaatlichen Entwicklung in Deutschland zerstört. Er vernichtete die Elemente jener staats- und weltbürgerlichen Gesinnung, die eine Frucht der europäischen Kulturentwicklung ist. Aber noch mehr: er untergrub das Verantwortungsbewusstsein für das Recht, erstickte sogar jedes Fragen nach Recht und ertötete das Gefühl für den Ernst, der das Ringen um das Rechte und das Recht in der menschlichen Geschichte begleitet, ja, der die Rechtsfrage zu einer Lebensfrage der Menschheit gemacht hat.

II.

Die Rechtsfrage ist eine Lebensfrage der Menschheit, weil in ihrer Beantwortung darüber entschieden wird, wie der Mensch sein Leben und seine Gesellschaft gestalten will. Der Mensch unterscheidet sich von allen

anderen Naturwesen gerade dadurch, dass er nach dem Rechten und dem Recht fragen kann. Unter allen Lebewesen haben nur die menschlichen Individuen die Möglichkeit, ihre Ordnung nach bewusster Absicht zu gestalten und sie einem Rechtsmasstab zu unterstellen. Sie allein sind befähigt, die blinde Auslese des gewalttätigen Machtkampfes zu überwinden. Diese Fähigkeit zu nützen, gebietet die Würde des Menschen.

III.

Der Nationalsozialismus und die ihm verwandten Strömungen haben diese Fähigkeit verachtet und die Würde des Menschen verhöhnt. Sie haben bewusst und vorsätzlich alles getan, um die menschliche Gesellschaft ganz und gar dem gewalttätigen Machtkampfe auszuliefern. Zu diesem Zweck haben sie das Bewusstsein vom Wesen und von der allgemeinen Bedeutung der Rechtsidee und des Menschenrechtes verdunkelt oder gar ausgelöscht; sie verfälschten die allgemeine Vorstellung dessen, was Recht sei, sie setzten das Recht gleich mit dem Nutzen einer Nation oder einer Rasse, mit den Willensäusserungen eines Diktators oder den Interessen einer Machtgruppe. Damit versuchten sie ihren Gewaltakten den Schein des Rechts zu geben und das Fehlen jeglichen Rechtes bei ihren Taten zu verschleiern.

Aber selbst ihre schreiende Propaganda war nicht laut genug, um die Stimme des ursprünglichen Rechtsbe-

wusstseins bei Völkern und Menschen zum Schweigen zu bringen. Ihre Macht war nicht stark genug, um die faszinierende Kraft zu brechen, die seit Jahrtausenden von der erhabenen Idee eines allgemeinen Rechts ausgeht, das keiner besonderen Macht dient, weil es aller Macht gebietet. Im Gegenteil, gerade unter dem Druck ihrer widerrechtlichen Willkürherrschaft erhob sich die Idee eines allgemeinen menschlichen Rechts mit neuer Wucht. Heute mehr denn je begreift ein jeder, der sein Rechtsgefühl verstehen und seine Vernunft gebrauchen will, was diese Idee den Menschen zu sagen hat, welch grundlegende Bedeutung für jede menschliche Gemeinschaft ihr zukommt.

Recht ist Recht und nichts anderes, nicht Macht, nicht Staat, nicht Gewalt, das sagt diese uralte Idee des Rechts. Recht ist überhaupt nicht identisch mit irgendwelchen einzelnen, immer wechselnden Machtordnungen oder Staatsverhältnissen, sondern das Wort Recht ist der Ausdruck für jenen allgemeinen Masstab, an dem diese Ordnungen und Verhältnisse gemessen werden müssen, wenn man entscheiden will, ob sie den achtunggebietenden Namen einer Rechtsordnung verdienen.

Diese Idee eines allgemeinen menschlichen Rechts umfasst alle in gleicher Weise. Danach kann nicht bei dem einen Recht sein, was bei dem anderen Unrecht ist, ganz gleich, ob es sich um das Leben der Völker oder die öffentlichen oder privaten Entscheidungen der einzelnen Menschen handelt. Denn nicht Macht hat Recht — sondern Recht soll Macht haben, immerdar und auf der

ganzen Welt, das gebietet die uralte und ureinfache Idee des Rechts allen in gleicher Weise und ohne Ausnahme: den Mächtigen und den Schwachen, den grossen wie den kleinen Völkern und jedem einzelnen Menschen.

IV.

Zwei Jahrtausende und unzählige Generationen haben in der Geschichte des abendländischen Kulturkreises diese Idee des allgemeinen Rechts immer präziser entwickelt. Im Kampfe gegen den Absolutismus wurde die Idee des allgemeinen Rechts in den Erklärungen der Menschenrechte am kühnsten, wirkungsvollsten und deutlichsten ausgesprochen. Diese Erklärungen proklamierten für alle Menschen die gleichen und unveräusserlichen ursprünglichen Rechte, auf die sich jeder im Kampfe gegen Unterdrückung und Ungerechtigkeit berufen durfte, solange er die ursprünglichen Rechte auch aller anderen Menschen respektierte.

Dieser ursprünglichen Rechte kann sich jedes menschliche Einzelwesen bewusst werden, weil sich in ihnen mit der Geburt natürlich gegebene und sehr ursprüngliche Lebensansprüche ausdrücken. In diesem Menschenrechtsgedanken zog die abendländische Kultur ein Resumé ihrer Geschichte und gab der Idee des Rechts ihren bisher klarsten und konsequentesten Ausdruck: sie formulierte sie als die Urrechte des Menschen.

Die Menschenrechte haben auf dem Banner aller Bewegungen gestanden, die in neuerer Zeit für die Freiheit gekämpft haben: auf dem Banner bäuerlicher Freiheitskämpfe am Ausgang des Mittelalters, auf dem der bürgerlichen Revolutionen und nationalen Unabhängigkeitsströmungen, wie in jüngster Zeit auf den Fahnen der Arbeiterbewegung. Auch heute wieder hat sich die Idee der Urrechte erhoben und befeuert Menschen und Völker in ihrem Kampf gegen die totalitären Mächte. Und sie wird sich immer wieder und überall dort erheben, wo eine Willkürherrschaft Recht bricht, Freiheit raubt und Leben vernichtet.

In allen diesen Epochen und Bewegungen hat die Idee der Menschenrechte ihre sozial und zeitlich bedingten Formen und Ausprägungen erhalten, aber die Idee selbst ist mit keiner dieser speziellen Formen und Ausprägungen gleichzusetzen. Denn sie entstammt nicht den Bedürfnissen einer einzelnen Epoche, den Interessen einer einzelnen Klasse oder den Eigenarten einer besonderen Nation. Der Gedanke von allgemeinen und gleichen Urrechten aller einzelnen Menschen gegenüber Bevormundung, Bedrohung und Unterdrückung entspringt der Idee des Rechtes selbst, das für alle gleich gilt. Seine Formulierung ist das Ergebnis von Kämpfen und Anstrengungen nicht allein einer Epoche, einer Klasse oder einer Nation, sondern vieler Epochen, vieler Klassen und fast aller Nationen in der Jahrtausende alten Geschichte des abendländischen Kulturkreises.

In diesem Rechtsbewusstsein des abendländischen Kulturkreises offenbarte sich auch das Menschenbild des

Humanismus. Nach dieser Anschauung steht und fällt der Wert jeder menschlichen Gemeinschaft mit dem Wert, der dem Leben und der Selbständigkeit jedes menschlichen Einzelwesens zuerkannt wird.

Die antike griechisch-römische, die jüdische und die christliche Kultur haben sich in diesem Bewusstsein zu jener Einheit verbunden und entfaltet, die wir die Kultur des Abendlandes nennen. Der Humanismus der Renaissance und auch die deutsche Kultur des Mittelalters wie der Neuzeit bilden wertvolle und unersetzliche Bestandteile dieser Kultureinheit. In der Geschichte dieser Kultur erwachte der europäische Mensch zum selbständigen, selbstbewussten und selbstverantwortlichen Individuum. Dieser Mensch erkannte die Idee des Rechts, das sich auf alle gleichermassen bezieht. Er begrenzte mit dieser Rechtsidee seine Freiheit und Wirksamkeit im Rahmen sozialer Solidarität und Toleranz soweit, dass die Freiheit und Wirksamkeit aller anderen daneben bestehen kann. Und dieser Mensch der abendländischen Kultur formulierte die unveräusserlichen Urrechte aller Individuen als Unterpfand und Schutz seines Lebens, seiner Freiheit und Sicherheit gegenüber jedem Versuch, ihn in die Ketten der Despotie zu schlagen.

V.

Die wichtigsten Urrechte des Menschen sind in der europäischen und amerikanischen Geschichte als allge-

meine Menschenrechte oft formuliert und mehrfach verkündigt worden. Auch in Deutschland haben sich viele politische und philosophische Strömungen zu dieser Grundlage des Rechts bekannt, und in manchen Verfassungen sind in den Grundrechtsformulierungen die Einflüsse dieses Rechtsgedankens wiederzuerkennen.

> Aber zu einem besonderen, das ganze deutsche Volk bindenden Bekenntnis gegenüber allen Völkern und Menschen gleichviel welcher Abstammung und Herkunft sind die Menschenrechte niemals erhoben worden. Niemals wurde die deutsche Staatsgewalt und das deutsche Volk mit feierlichem Ernst auf die obersten Grundsätze menschlicher Rechtsgemeinschaft verpflichtet und niemals wurde die staatsbürgerliche Erziehung des deutschen Volkes von diesen Ideen geleitet.

Der Nationalsozialismus besonders hat seinem Wesen gemäss diese Ideen offen verneint und alle Spuren ihres Einflusses ganz austilgen wollen.

Die grundsätzliche Wendung, die unabweisbar die Entwicklung des deutschen Volkes nehmen muss, wenn es seine vom Nationalsozialismus und dessen Mithelfern verschuldete Katastrophe jemals überwinden will, beginnt mit dem feierlichen, öffentlichen, staatsrechtlich unmissverständlichen Bekenntnis zu den Fundamenten aller Rechtsgemeinschaft zwischen Individuen und Völkern, zu den Gedanken der Menschenrechte als der Grundlage jeder Rechtsordnung mit dem Bekenntnis zum zentralen Inhalt des Rechtsgrundsatzes.

VI.

Nach diesem Grundsatz kann jeder Mensch gleichermassen und unabhängig von Geschlecht, Rasse oder Nation, Erdteil, Klasse oder Religion von sich sagen, dass er ein Urrecht habe auf

LEBEN, FREIHEIT UND SICHERHEIT,

das heisst, dass er ein Urrecht habe darauf:

zu leben, sein Leben zu erhalten und zu verteidigen;

frei zu denken, frei tätig zu sein und sich zu bewegen, frei nach eigenen Gewissensentscheidungen sein Leben zu gestalten, frei seine Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten und zu nützen;

sicher und ungestört in seiner gesellschaftlichen Existenz mit freier Selbstbestimmung und Selbstverantwortung nach dem zu streben, was er für sein Glück und seine höchsten Lebensziele hält.

Dieses Bewusstsein vom Urrecht des Menschen umfasst die Rechte aller Individuen, deswegen findet das Urrecht des einen Menschen seine gegebene und unverrückbare Grenze in den absolut gleichen Urrechten aller anderen Menschen. Hieraus ergibt sich, dass jeder Mensch mit allen anderen Menschen — denen er ja dieselben Urrechte zuerkennt und die ihm die gleichen Urrechte zubilligen — schon vor jeder äusseren Organisation bereits in einer allgemeinen, grundlegenden inneren Rechtsgemeinschaft verbunden ist.

Diese Urrechte sind von keiner menschlichen Instanz verliehen worden und können von keiner solchen streitig gemacht werden.

In dieser Urrechtsidee liegt die geistige Grundlage der Demokratie.

Ueber den Inhalt dessen, was Freiheit oder Glück des Menschen sei, waren die Individuen verschiedener Klassen, Völker oder Zeiten niemals einig und sie werden wahrscheinlich darüber auch niemals völlig einig werden können. Der Reichtum und die Kraft des Menschengeschlechtes liegt in der Vielfalt seiner individuellen Ausprägungen und in den Spannungen zwischen seinen verschiedenen Zielsetzungen und Interessen. Die Grösse und Würde des Menschen aber liegt in der besonderen Fähigkeit, sich über diese Differenzen hinweg im Zeichen der Rechtsgemeinschaft verständigen zu können.

Die Verwirklichung eines Gesellschaftszustandes im Sinne der Urrechtsgemeinschaft, in der die Urrechte aller die gleiche Geltung haben, besteht daher in der Lösung der Aufgabe, die verschiedenen, teilweise einander kreuzenden Bestrebungen so miteinander zu verbinden, dass Leben, Freiheit und Sicherheit des einen nicht zum Tode, zur Unterdrückung und Unsicherheit des anderen führe. Diese rechtliche Koordination ist aber nur durch Verständigung und Beschlussfassung aller beteiligten, gleichberechtigten, urteilsreifen Individuen herzustellen, das heisst auf dem Wege des Kompromisses, der Abstimmung und der Mehrheitsentscheidung. Daher ist die demokratische Organisationsform die einzig folgerichtige Anwendung des Urrechtsgedankens auf die soziale Wirklichkeit und seine wichtigste Konsequenz.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Die im urrechtlichen Sinne demokratisch gestaltete Gesellschaft setzt an die Stelle der Herrschaft einzelner die Gemeinschaft aller, und an die Stelle des Untertanen den Mitbürger, der in jedem anderen Mitbürger den gleichwertigen Rechtsträger und den mit ihm gleichberechtigten Träger der politischen Willensbildung anerkennt.

VIII.

In diesem Urrechtssatze findet sich auch die Grundlage der rechtsstaatlichen Sicherheit. Ein ursprüngliches Recht auf Machtausübung, Verfügung und Herrschaft über andere Menschen findet sich auf der Tafel der Urrechte nicht und kann sinnvoller Weise gar nicht formuliert werden. Alle politische Machtausübung und Gewaltanwendung kann sich einzig und allein auf die Aufgabe der Verwirklichung und zweckmässigen Verteidigung der Urrechte gegenüber Rechtsfeind und Rechtsbruch berufen. Jede staatliche Machtorganisation, die den Titel einer Rechtsordnung beanspruchen will, ist daher nur als Beauftragter aller Mitbürger zu betrachten. Sie kann in deren Namen notgedrungen von den erforderlichen Zwangsmassnahmen zur Verwirklichung und zum Schutze der Urrechte Gebrauch machen, bleibt aber dabei an die Gesetze, das heisst an die beschlossenen Vorschriften der Auftraggeber gebunden. Jede Machtausübung oder Gewaltanwendung ohne diesen ausdrücklichen Auftrag ist Willkür und Despotie. Jede Verletzung oder Nichtachtung des verfassungs- und gesetzesgemäss formulierten Auf-

trages bedeutet die Aufhebung des bindenden Rechtscharakters der staatlichen Organisation und dokumentiert die Urheber als Rechtsfeinde und Rechtsbrecher.

IX.

Aus der Idee der Urrechte des Menschen ergibt sich der Gedanke der Grundrechte eines deutschen Mitbürgers. In diesen Grundrechten ist das Verhältnis zwischen den einzelnen Mitbürgern und dem Staat geregelt und die Grenze der Staatsmacht festgelegt. Diese Gedanken hatten in mehreren deutschen Verfassungen bereits ihren Ausdruck gefunden. Das nationalsozialistische Regime aber hat auch die Grundrechte restlos abgelehnt: nicht der Staatsbürger sollte vor der Willkür geschützt, sondern die Staatsmacht von den Grenzen befreit werden, die ihr durch die Grundrechte der Staatsbürger gezogen sind, damit die Schlagkraft des Staatsapparates erhöht werde.

Diese Epoche des nationalsozialistischen rechtlosen Interregnums hat mit ihren bitteren und blutigen Erfahrungen die Bedeutung des grundrechtlichen Schutzes des einzelnen Mitbürgers vor den Gefahren staatlicher Willkür unabweisbar deutlich gemacht. In dieser Zeit galt Misshandlung, grober Hausfriedensbruch, zwangsmässige Auflösung von Familiengemeinschaften, zwangsweiser Abtransport, Internierung und Tortur, ja die Tötung von Millionen unschuldiger Menschen als zulässige staatspolitische Massnahme.

Diese Erfahrungen müssen bei der Formulierung der Grundrechte berücksichtigt werden. Das feierliche Bekenntnis zu den Urrechten des Menschen als der Grundlage jeder Rechtsordnung muss mit der Verkündigung der Grundrechte eines deutschen Mitbürgers verbunden werden. Damit macht das deutsche Volk seine grundsätzliche Abkehr von solcher Staats- und Menschenauffassung allen Völkern, Generationen und Zeiten sichtbar.

X.

Die Grundrechte eines deutschen Mitbürgers, der sich — wie später ausgeführt wird — zur Anerkennung und Beachtung der Ur- und Grundrechte verpflichtet hat, sind folgende:

1. *Das Grundrecht auf persönliche Sicherheit und Freiheit,*

festgelegt

durch Gesetze zum Schutze des Hausfriedens und der Unverletzlichkeit der Wohnung;

durch die Bestimmung, dass kein Mitbürger seiner Freiheit beraubt werden darf, wenn nicht der berechtigte Verdacht besteht, dass er sich gegen ein geltendes, einschlägiges Gesetz vergangen hat, und dass er im Falle der Verhaftung keinerlei Schädigung seiner leiblichen und seelischen Gesundheit ausgesetzt werden darf;

durch die Bestimmung, dass er nach einer verfassungsmässig festgesetzten Frist vor einen ordentlichen Richter geführt werden muss;

durch die Bestimmung, dass er nur auf Grund eines ordentlichen und öffentlich zu verkündenden und zu begründenden Gerichtsurteils einer Strafmassnahme unterzogen werden darf.

2. *Das Grundrecht auf staatlichen Schutz*

gegen jeden, der die Grundrechte, die darauf errichtete Verfassung oder die Gesetze verletzt.

3. *Das Grundrecht auf mitbürgerliche Gleichstellung vor dem Gesetz,*

festgelegt

durch unzweideutige und für alle gleichmässig geltende Bestimmungen, welche die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren regulieren und die polizeilichen Befugnisse klar abgrenzen und weitmöglichst einschränken.

4. *Das Grundrecht auf mitbürgerliche Betätigung bei der politischen Willensbildung,*

festgelegt

durch das aktive und passive Wahlrecht und das Kontrollrecht der Wahlmündigen;

durch das Recht auf freie, unzensurierte Meinungsäusserung in Wort, Schrift und Bild;

durch das Recht auf Zusammenschluss und Betätigung in Vereinigungen zur Verfolgung politischer Ziele, soweit diese Vereinigungen nicht zum Zwecke haben, die Grundrechte selber aufzuheben.

5. *Das Grundrecht auf Existenzsicherung der Person,* festgelegt

durch das Recht auf Arbeit;

durch das Recht auf persönliches Eigentum als der unbeschränkten Verfügung über solche Sachgüter, deren ein Mensch zu seiner freien phsysischen und geistigen Entwicklung bedarf, soweit diese Verfügung nicht das Grundrecht auf Existenzsicherung anderer verletzt oder den vernünftigen Interessen der Gemeinschaft widerspricht;

durch das Recht, ausreichende öffentliche Leistungen zu erhalten im Falle von Erwerbslosigkeit, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Alter.

6. *Das Grundrecht auf persönliche Freizügigkeit,* festgelegt

durch das Recht, frei seinen Beruf, seinen Arbeitsplatz, seinen Wohnort wählen zu können und frei auswandern zu dürfen.

7. *Das Grundrecht auf Teilnahme am Kulturleben,* festgelegt

durch das Recht auf einen Lebensstandard, der diese Teilnahme ermöglicht;

durch das Recht, sich frei Religionsgemeinschaften und kulturellen Vereinigungen anschliessen und sich in ihnen betätigen zu dürfen;

durch das Recht auf freie Ausübung der Kunst und der wissenschaftlichen Forschung und Lehre wie der Publikation künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten;

durch das Recht, allein auf Grund von Befähigungsnachweisen ohne Rücksicht auf andere Gesichtspunkte wie Geburt, Geschlecht, Vermögen, Partei- oder Religionszugehörigkeit usw. höhere Schulen und Hochschulen zu besuchen und bei Bedarf dafür Sicherungen des Lebensunterhalts und der Studienmöglichkeiten zu erhalten.

8. *Das Grundrecht auf freien Zusammenschluss*
in privaten Gemeinschaften und Selbstverwaltungskörperschaften, die grundrechtlich zulässige wirtschaftliche und soziale Bestrebungen verfolgen und Einrichtungen schaffen, welche die Gesellschaft nicht ausdrücklich durch Gesetz der öffentlichen Verwaltung vorbehalten hat.

XI.

Diese Grundrechte bilden die Leitsätze, nach denen die Verfassung aufzubauen ist. Sie sind ein integrierender und unabänderlicher Teil der Verfassung, in deren Urkunde sie wiederzugeben sind. Sie dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie dem sozialen Fortschritt im Wege stehen. Besondere Ausführungsgesetze haben die im Verfassungstext niedergelegten Grundrechte zu konkretisieren und sie den vorliegenden Aufgaben des öffentlichen Lebens sinngemäss anzupassen. Diese Ausführungsgesetze (Verfassungsgesetze) sind mit qualifizierter $^2/_3$ Mehrheit abänderungsfähig, sofern hierdurch die Grundrechte nicht verletzt werden.

Ein besonderer, von der Volksvertretung zu wählender Verfassungsgerichtshof hat jedes Verfassungsgesetz und jede Änderung eines solchen nach der Richtung seiner Vereinbarkeit mit den Grundrechten zu prüfen. Auf Antrag eines gewissen Teils der Volksvertretung, der Regierung, der obersten Staatsbehörde oder der obersten Gerichte hat der Verfassungsgerichtshof jedes Gesetz oder jede Verordnung auf ihre Verfassungsmässigkeit und ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten zu untersuchen.

Zeitweilige Suspendierung von Grundrechten oder sonstigen Verfassungsbestimmungen im Falle eines Staatsnotstandes können nur auf Grund eines besonderen Verfassungsgesetzes, des Staatsnotstandsgesetzes, erfolgen, welches detailliert die Zulässigkeit der Inkraftsetzung seiner Bestimmungen, die Kompetenzverhältnisse, die Dauer und den Umfang der einzelnen Suspensionen, die Kontrollmöglichkeiten und das Verfahren zur Aufhebung der getroffenen Massnahmen regelt.

Jeder Staatsangehörige wird bei seiner Mündigerklärung auf die Urrechte und Grundrechte vereidigt, nachdem ihm in öffentlichen Bildungseinrichtungen Gelegenheit gegeben war, sich mit ihrem Inhalt und Sinn vertraut zu machen.

Das Grundrecht auf mitbürgerliche Betätigung bei der politischen Willensbildung und das Recht auf Ausübung öffentlicher Funktionen sowie auf Teilnahme an Unternehmungen und Institutionen öffentlicher Bedeutung ist abhängig von der Leistung des Mitbürgereides.

Wer durch seine Handlungen die Grundrechte verletzt oder durch seine Worte zur Verletzung oder Aufhebung

der Urrechte und Grundrechte auffordert, dem werden auf einem verfassungsmässig festgelegten Wege die im vorstehenden Absatz angeführten Rechte entzogen, unbeschadet einer anderweitigen strafgerichtlichen Ahndung.

XII.

Die Grundrechte können ebensowenig wie die neue Verfassung sofort nach dem Sturz des Nationalsozialismus in Kraft gesetzt werden, denn die restlose Entmachtung dieses Regimes und seiner Hilfskräfte erfordert eine Übergangsordnung.

Die Epoche des rechtlosen Interregnums hat im deutschen Volke jegliches Vertrauen in eine Rechtsordnung schwer erschüttert. Die restlose Liquidierung dieser Epoche ist nur dadurch möglich, dass die Rechtsbrecher und Rechtsfeinde im Namen des Rechts für ihre Verbrechen verurteilt werden. Erst damit wird eine der unerlässlichen Voraussetzungen geschaffen, um im deutschen Volke das Vertrauen in eine Rechtsordnung wieder herzustellen und die Bedingungen einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Rechtsgemeinschaft bewusst zu machen. Erst dann kann auch der neue Aufbau der Rechtsordnung durch die Verkündigung der Urrechte und Grundrechte seine Richtlinie erhalten.

Die Mitglieder des Arbeitskreises beabsichtigen, diese Ausführungen einem grösseren Kreis zugänglich zu machen, da sie es als eine dringende Aufgabe ansehen, die Ideen der Menschenrechte in ihrer zentralen Bedeutung aufzuzeigen:

als Lebensgrundlage des Individuums,
als Fundament staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung, und
als Basis internationaler Beziehungen.

Eine der wichtigsten Seiten der Aufgabe wird in der aktiven Einwirkung beim künftigen deutschen Verfassungsaufbau und seiner Entwicklung bestehen. Die Mitglieder des Arbeitskreises betrachten die Ideen der Menschenrechte aber nicht nur als Fundament des staatsrechtlichen und Verfassungslebens, sie sehen darin ebensosehr Leitmotive für die planende Umgestaltung des sozialen und ökonomischen Lebens und Richtlinien für die neue welt- und mitbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend.

Die Situation in Deutschland nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus lässt sich gegenwärtig noch nicht überblicken. Deswegen kann näheres über organisatorische Formen noch nicht ausgesagt werden. Den-

noch kann man sich denken, dass unter günstigen Umständen ein Kreis demokratischer Aktivisten in Deutschland gesammelt werden kann, der unbeschadet der sozialen und parteilichen Bindungen der Einzelnen in den Urrechten und Grundrechten die gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit aller echten demokratischen Kräfte erblickt. Ein solcher Kreis hätte also bei der Durchführung der vorgenannten Aufgaben in den verschiedensten Zweigen des öffentlichen Lebens in vorderster Linie zu stehen.

Unter diesen Gesichtspunkten wäre es zweckmässig:

eine »Freie Hochschule» als Zentrum der Schulung und des geistigen Austausches zu gründen;

durch fortlaufende Publikationen die Entwicklung des wissenschaftlichen Denkens auf den einschlägigen Gebieten zu fördern und in der Öffentlichkeit aufklärend zu wirken, und

durch Zusammenarbeit mit gleichgesinnten ausländischen Kreisen oder Organisationen an der internationalen Friedensarbeit und an dem Aufbau einer internationalen Rechtsorganisation mitzuwirken.

STOCKHOLMER ARBEITSKREIS
DEMOKRATISCHER DEUTSCHER

A/B Gustaf Lindströms Boktr., Stockholm 1944